

Einzelstaaten ihre Mitgliedschaftsrechte lediglich innerhalb des Bundesrates ausüben und daß ihre Rechte sich mit der Abgabe der Stimme bei der Beschlussfassung erschöpfen, während die Durchführung der Beschlüsse unabhängig vom Willen der Bundesmitglieder erfolgt. Der Bundesrat ist demnach lediglich das Reichsorgan, in dem die einzelnen Bundesmitglieder als solche nach einem ihren Staatskräften entsprechenden Stimmenmaße für die Zwecke des Reiches zur Mitwirkung gelangen \*).

Aber die Stellung, die der Bundesrat in dem Organismus des Reiches einzunehmen berufen ist, hat die Reichsverfassung bestimmte Festsetzungen nicht getroffen. Man kann daher nur aus den Bestimmungen über seine Kompetenz Folgerungen in dieser Hinsicht ziehen †). Am leichtesten läßt sich der Kreis seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeit in der Gegenüberstellung mit den dem Kaiser zugewiesenen Funktionen feststellen: alle Funktionen der Reichsgewalt, die der Kaiser nicht hat, stehen dem Bundesrat zu †). Die Haupttätigkeit des Bundesrates besteht in der Ausübung der Gesetzgebung des Reiches. Wenn auch das Gesetzgebungsrecht nach Art. 5 d. N. V. zwischen Bundesrat und Reichstag geteilt ist, so steht doch der weitaus bedeutendere Anteil dem Bundesrat zu. Denn zur Entstehung eines Gesetzes genügt nicht allein das Vorhandensein eines übereinstimmenden Mehrheitsbeschlusses des Reichstages und des Bundesrates. Der Bundesrat ist jederzeit in der Lage, einen von ihm ausgehenden Gesetzentwurf, selbst wenn er vom Reichstag ohne Änderung angenommen worden ist, wieder fallen zu lassen †). Erst durch die Sanction des Bundesrates wird der Inhalt eines solchen Entwurfes Gesetz.

Die Zuständigkeitsphäre des Bundesrates erstreckt sich weiterhin auf eine umfassende Mitwirkung in Reichsverwal-

6) v. Könnig, in den Annalen d. D. R. 1871, S. 232.

7) v. Könnig, Staatsrecht, Bd. I S. 194.

8) So Laband, Staatsrecht, Bd. I S. 255. Von dem Reichstag wird hier abgesehen.

9) Art. 7 Ziff. 1 d. N. V.